



Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Oberelkofen

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Oberelkofen an der Filialkirche St. Martin ist ein Heiliger Ort im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er ist ein Sinnbild für das Glaubensbekenntnis, die Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das ewige Leben.

Zum Schutz und zur Erhaltung dieses Charakters werden ergänzend zur Friedhofsordnung die folgenden

Besonderen Gestaltungsvorschriften

erlassen:

§ 2 Grabmale

- (1) Grabmale sollen aus traditionellen heimischen Materialien (heimische Natursteine, heimische Hölzer, Schmiedeeisen und Bronze) errichtet und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden.
- (2) Schwarze polierte Grabsteine und Kunststeine (Beton) sind nicht gestattet.
- (3) Schmiedeeiserne Kreuze sind willkommen.
- (4) Für die Entfernung oder Veränderung von denkmalgeschützten Grabmalen – das sind insbesondere die in der Friedhofmauer eingelassenen Grabsteine – ist für die Genehmigung nach § 10 FrO auch die Stellungnahme der örtlichen Denkmalschutzbehörde erforderlich. Bei Grabmalen, die älter als 50 Jahre oder für bedeutende Persönlichkeiten errichtet wurden, wird die Eigenschaft als Denkmal i.S. des Denkmalschutzgesetzes vermutet.

§ 3 Grabbeete

- (1) Grabbeete sollen mit traditionellen heimischen Pflanzen und Gewächsen bepflanzt werden, die die Höhe des Grabmals nicht überschreiten.
- (2) Grabplatten sind – auch zur Sicherung der Bodendurchlüftung – nicht gestattet.

Die Kirchenverwaltung Grafing hat in ihrer Sitzung vom 09.07.2020 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Grafing, den 27.07.2020



A. Munkole, Pfarrer

Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung wird beantragt.

VZ 08.73-2001/119#003

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 02.02.21

Für den Erzb. Finanzdirektor



Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht

Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorräum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.